



**Stadt Backnang  
Sitzungsvorlage**

**N r .                    112/05**

|                           |                                  |               |               |
|---------------------------|----------------------------------|---------------|---------------|
| <b>Federführendes Amt</b> | Rechts- und Ordnungsamt          |               |               |
| <b>Behandlung</b>         | <b>Gremium</b>                   | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
| zur Beschlussfassung      | Gemeinderat                      | 29.09.2005    | öffentlich    |
| zur Vorberatung           | Ausschuss für Technik und Umwelt | 22.09.2005    | öffentlich    |

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen im Rems-Murr-Kreis**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen im Rems-Murr-Kreis wird zugestimmt.

| <b>Haushaltsrechtliche Deckung</b>                         | <b>HHSt.:</b>         |    |     |     |    |    |
|--|-----------------------|----|-----|-----|----|----|
| Haushaltsansatz:   |                       |    | EUR | EUR |    |    |
| Haushaltsrest:   |                       |    | EUR | EUR |    |    |
| Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr: |                       |    | EUR | EUR |    |    |
| Für Vergaben zur Verfügung:                                |                       |    | EUR | EUR |    |    |
| Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):                  |                       |    | EUR | EUR |    |    |
| Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:      |                       |    | EUR | EUR |    |    |
| <b>Amtsleiter:</b>   | <b>Sichtvermerke:</b> |    |     |     |    |    |
|  | I                     | II | III | 10  | 20 | 60 |
| 30.08.05<br>_____<br>Blumer<br>Datum/Unterschrift          |                       |    |     |     |    |    |
|  | Kurzzeichen           |    |     |     |    |    |
|  | Datum                 |    |     |     |    |    |

**Begründung:**

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll zwischen den Städten und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis eine einheitliche Regelung zur Erstattung nachbarschaftlicher Aufwendungen im Feuerwehrwesen, der so genannten Überlandhilfe, geschaffen werden.

Der vorliegende Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen im Rems-Murr-Kreis wurde vom Landratsamt Rems-Murr, Kreisbrandmeisterstelle, (Anlage 1, S. 4-7) ausgearbeitet und ist bereits in den Sitzungen des Bürgermeistersprengels Rems-Murr-Kreis beraten worden. Es wurde einmütig empfohlen, diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag umzusetzen. Ein entsprechender Beschluss ist mittlerweile bereits in zahlreichen Kommunen des Kreises erfolgt.

Die einzelnen kommunalen Feuerwehren sind bei einem immer breiter werdenden Aufgabenspektrum der Feuerwehr immer mehr auf die nachbarschaftliche „Löschhilfe“ angewiesen. Insbesondere ist auch, wie in den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr und in der Zuwendungsrichtlinie des Landes konkret gefordert, die gegenseitige Unterstützung Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz der Feuerwehr.

Hinzu kommt, dass seit Inkrafttreten der neuen Zuwendungsrichtlinie Feuerwehrwesen zum 01.01.2004 bei Überlandhilfe-Einsätzen keine Landeszuwendungen mehr gewährt werden.

Das Ziel ist vor allem einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, der die jeweiligen Aufwendungen, aber auch den Nutzen berücksichtigt. Hierbei spielen viele Faktoren mit, wie z. B. die Häufigkeit der Einsatzfähigkeit, der Umfang des individuellen Gemeindefeuerwehrgarageparks sowie die Fördersituation, die für Überlandhilfefahrzeuge (z. B. die Drehleiter und der Rüstwagen) erhöhte Förderbeträge vorsieht. Weiter sollte ein praktikables Verfahren beschrieben werden, das nicht zu hohem Verwaltungsaufwand führt. Aus diesem Grund wurden bezüglich der Fahrzeuge lediglich fünf verschiedene Gruppen definiert, um nicht auf jedes einzelne Fahrzeug individuell eingehen und jeweils separate Beträge errechnen zu müssen.

Dem Ziel einer praktikablen Lösung folgend soll der Kostenersatz nach § 36 Feuerwehrgesetz, der Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann, wie bisher stets von der Hilfe leistenden Stadt oder Gemeinde direkt der Hilfe empfangenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Somit wird eine einheitliche Abrechnung gegenüber dem Dritten, also kostenpflichtigen Einsatzverursacher, gewährleistet.

Die Fahrzeugkosten und dafür zu wählende Kostenverrechnungssätze lassen sich abschließend nur mit einem gewissen Maß an politischem Willen festlegen. Hier ist sicherlich die größte Bandbreite einer Kostenspanne gegeben, da diese Fahrzeugkosten stark von der Einsatzzahl als auch vom Zeitpunkt der Beschaffung eines Fahrzeugs (Abschreibung und Verzinsung) abhängen.

Bisher wurden die Kostenerstattungen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Falle von Überlandhilfen von den Gemeinden auf der Grundlage von Satzungen oder einer Dienstanweisungen abgerechnet. Bei der Stadt Backnang ist Grundlage für die Kostenerstattung eine Dienstanweisung vom 13.09.2001 (Anlage 2, S. 8-10), die seit 01.01.2002 Anwendung findet. Änderungen erfolgten am 13.03.2002 und am 09.05.2005 (Anlage 3 + 4, S. 11-12). Die in der Dienstanweisung enthaltenen Kostenerstattungssätze für Personal, Fahrzeuge und Material wurden kalkulatorisch berechnet und werden laufend angepasst.

Die in der bestehenden Dienstanweisung einschließlich der Änderungen enthaltenen Kostensätze finden weiterhin Anwendung in allen anderen Fällen eines Kostenersatzes. Nur in Überlandhilfefällen würden dann zukünftig die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages angewandt.

Ein direkter Vergleich dieser für die Überlandhilfe neu vorgesehenen und der bestehenden Kostenerstattungsätze ist nur bedingt möglich, da unterschiedliche Berechnungsgrundlagen bestehen. Bei den Personalkosten beispielsweise werden bisher pro Feuerwehrangehörigem und Stunde 17,00 EUR verrechnet, wobei angefangene Stunden auf die nächsten 15 Minuten aufgerundet und zu  $\frac{1}{4}$  des Stundensatzes berechnet werden.

Im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages dagegen ist ein Personalkostenersatz von 20,00 EUR je Stunde und Feuerwehrangehörigen für die ersten 4 Stunden des Einsatzes vorgesehen. Ab der 5. Einsatzstunde wird pro Feuerwehrangehörigen 10,00 EUR festgesetzt. Der Kostenersatz im Bereich der Personalkosten wird daher bei der Abrechnung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zukünftig höher liegen.

Im Bereich der Fahrzeugkosten dagegen werden die Einnahmen im Regelfall sinken, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist:

| Fahrzeug                     | alt –Euro/h     | neu Euro/h |
|------------------------------|-----------------|------------|
| Kommandowagen                | 15,00           | 40,00      |
| Mannschaftstransportwagen    | 20,00           | 40,00      |
| Einsatzleitwagen ELW 1       | 50,00           | 40,00      |
| Tragkraftspritze TSF         | 51,00           | 40,00      |
| Dekon-LKW,                   | 200,00          | 40,00      |
| ABC-Erkundungswagen          | 15,00           | 40,00      |
| Gerätewagen GW-G, GW-T, GW-A | 102,00          | 40,00      |
| Schlauchwagen                | 82,00           | 40,00      |
| Vorrüstwagen VRW             | 128,00          | 80,00      |
| Löschfahrzeug LF 8           | 256,00          | 80,00      |
| Tanklöschfahrzeug TLF 8      | 256,00          | 80,00      |
| Gerätewagen GW-S             | 102,00          | 80,00      |
| Löschfahrzeug LF 16          | 256,00          | 120,00     |
| Tanklöschfahrzeug TLF 16     | 256,00          | 120,00     |
| Rüstwagen RW                 | 205,00          | 140,00     |
| Drehleiter DLK 18            | nicht vorhanden | 140,00     |
| Drehleiter DLK 23-12         | 307,00          | 160,00     |

Im Jahr 2001 wurden fünf, 2002 acht, 2003 vierzehn, 2004 zwölf und 2005 sechs Überlandhilfen geleistet. In der Summe der Kostenersatzes aller Überlandhilfeeinsätze pro Jahr werden sich daher Mindereinnahmen ergeben. Je nach Anzahl der Überlandhilfeeinsätze werden die Mindereinnahmen voraussichtlich zwischen 1000 und 3000 Euro pro Jahr liegen.

Bei der Entschädigung der Feuerwehrangehörigen ergeben sich durch den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages keine Änderungen. Diese erfolgt nach wie vor auf der Basis der bestehenden Entschädigungssatzung vom 23.11.2000.

**Anlage 1**

## ENTWURF

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag****Zusammenarbeit der Gemeinden bei der  
Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen  
im Rems-Murr-Kreis**

Zur einheitlichen Regelung der Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehren im Rahmen der Überlandhilfe, der Amtshilfe oder einer vereinbarten Aufgabenübertragung, schließen die Städte und Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Berglen, Burgstetten, Fellbach, Großelach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Kirchberg an der Murr, Korb, Leutenbach, Murrhardt, Oppenweiler, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Weissach im Tal, Welzheim, Winnenden und Winterbach - nachfolgend "Vertragspartner" genannt - nach § 54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**Präambel**

Dieser Vertrag gilt für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe nach § 27 FwG , Amtshilfe nach § 8 LVwVfG und der vereinbarten Aufgabenübertragung.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen nach gleichen Grundsätzen gem. § 2 des Vertrages zu berechnen und anzufordern.

Die Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3, die den Kostenersatz im Verhältnis zu privaten Dritten vorsieht, bleibt unberührt.

**§ 2 Kosten**

- (1) Kosten sind nur die durch die konkrete Hilfeleistung verursachten und angeforderten Aufwendungen.
- (2) Dazu zählen die Entschädigungen nach §15 Feuerwehrgesetz sowie Schadenersatz nach §16 Feuerwehrgesetz. Personalkosten für das zum Einsatz gekommene Personal werden in Höhe der in Anlage 1 festgelegten Kostensätze erstattet.
- (3) Auslagen von außergewöhnlicher Höhe sind von den Kostenersatzpflichtigen gesondert zu erstatten.
- (4) Gerätschaften und Einsatzbekleidung, die beim Einsatz so beschädigt bzw. zerstört wurden, dass sie nicht mehr für künftige Einsätze verwendbar sind, werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt.  
Hierunter fallen zum Beispiel: (Aufzählung nicht abschließend)

- a) Einsatzbekleidung und Schutzanzüge - kontaminiert bzw. zerstört
  - b) Schlauchmaterial - nicht mehr reparaturfähig
  - c) Be- und Entlüftungsgerät - Saug- bzw. Druckluttten zerstört.
- (5) Verbrauchsmaterial, Betriebskosten der Fahrzeuge und der Geräte sowie kalkulatorische Kosten werden aus Vereinfachungsgründen nicht separat berechnet sondern nach den festgelegten einheitlichen Sätzen erstattet.
- (6) Benachbarte Städte und Gemeinden, deren Feuerwehren regelmäßig gemeinsam ausrücken bzw. sich gegenseitig Hilfe leisten, können abweichend vereinfachte oder abweichende Regelungen vereinbaren. Diese sind dem Kreisbrandmeister anzuzeigen.
- (7) Sofern Kostenersatz durch Dritte in Betracht kommt rechnet die hilfeleistende Stadt / Gemeinde den Einsatz Ihrer Feuerwehr nach dieser Regelung mit der hilfeempfangenden Stadt/Gemeinde ab.
- (8) Die Städte und Gemeinden sind gehalten, den ihnen zustehenden Ermessensspielraum zu prüfen und im Einzelfall auch auszuüben. Löschfahrzeuge, die etwa nur dem Transport von Einsatzkräften (anstelle eines Mannschaftstransportwagens) gedient haben, sollten entsprechend ermäßigt verrechnet werden. Gleiches gilt, wenn einzelne Sonderfahrzeuge angefordert werden, aufgrund der internen Ausrückeordnung aber auch ein Führungsfahrzeug mit ausrückt.

### **§ 3 Satzungsänderung**

Die Vertragspartner werden - soweit erforderlich - ihre örtlichen Satzungen, Verfügungen bzw. Kostenordnungen entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages ändern.

### **§ 4 Gültigkeit**

- (1) Dieser Vertrag gilt nach dem Inkrafttreten 3 Jahre und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung gilt nur für die kündigende Stadt / Gemeinde und berührt den Vertrag in seiner Gesamtheit nicht.
- (3) Bei Änderung des Rechts der Überlandhilfe oder deren Förderung durch das Land kann jede Stadt oder Gemeinde eine gemeinsame Erörterung verlangen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und können von jeder Stadt / Gemeinde herbeigeführt werden. Die Wirksamkeit kommt nur bei Einstimmigkeit zustande.

### **§ 5 Vorbehalt der Gegenseitigkeit**

Die in diesem Vertrag geregelte Beschränkung des Erstattungsanspruches gilt nur, wenn im Verhältnis zu der erstattungspflichtigen Gemeinde die Gegenseitigkeit verbürgt ist, also sowohl die Gemeinde, welche die Hilfe empfängt als auch die Gemeinde, welche die Hilfe leistet, diesem Vertrag beigetreten sind.

**§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

**§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am .....in Kraft.

Unterschrift

Unterschrift

## Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

**1. Personalkosten**

Aus Gründen einer wesentlichen Vereinfachung sollen mit dem zu vereinbarenden Pauschalbetrag sowohl Personalkosten als auch Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte sowie Kilometerkosten (Fahrkosten) und Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen abgegolten werden. Als hierfür sachgerecht wird ein Betrag von

a) 20,00 € / Feuerwehrangehörigen und Stunde  
(für die ersten 4 Stunden)

10,00 € / Feuerwehrangehörigen ab der 5. Einsatzstunde

vorgeschlagen. Für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen sowie für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung für das zum Einsatz gekommene Personal wird ein Pauschalsatz von

b) 10,00 € / Feuerwehrangehörigen pro Einsatz

für sachgerecht angesehen.

**2. Für den Einsatz der nachfolgend genannten Fahrzeuge werden folgende Pauschalbeträge angesetzt.**

|          | <b>Fahrzeuge</b>  | <b>Verrechnung [€/h]</b> |
|----------|---|--------------------------|
| Gruppe 1 | KdoW , MTW, ELW1, TSF, Dekon-LKW, ABC-Erkundungskraftwagen, GW-G, GW-T, GW-A <sup>1)</sup> , SW <sup>1)</sup> . | 40                       |
| Gruppe 2 | VRW, LF8, TLF8, GW-S  | 80                       |
| Gruppe 3 | LF 16, TLF 16,  | 120                      |
| Gruppe 4 | RW, DLK 18  | 140                      |
| Gruppe 5 | DLK 23-12   | 160                      |

- 1) Der Aufwand für Schläuche und Atemschutz soll zukünftig direkt über die Zentralwerkstätten der hilfeempfangenden Gemeinde (über das dortige Kontingent der jeweiligen Gemeinde) verrechnet werden. Über das jeweilige Kontingent hinausgehende Leistungen der zentralen Werkstätten werden nach deren Kostenregelung abgerechnet.

Die Stundensätze für die Einsatzfahrzeuge werden unabhängig von der Einsatzdauer nur für die ersten vier Einsatzstunden angesetzt.

**Anlage 2**

**Neufassung der Dienstanweisung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang aufgrund der Umstellung auf Euro**

1. Für Kostenersatzpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang wird auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg Kostenersatz nach den nachfolgenden Bestimmungen und den in der Anlage enthaltenen Kostenerstattungsätzen erhoben.
2. Kostenersatz wird erhoben für in Anspruch genommenes Personal, die in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Geräte und Materialien und für im Einzelfall entstehende besondere Kosten (z. B. Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten bei Beschädigung und Unbrauchbarkeit von Fahrzeugen und Geräten).
3. Die Kostenerstattungsätze werden entsprechend der Anlage zu dieser Dienstanweisung erhoben. Grundlage für die Kostenerstattungsätze ist die Neukalkulation vom 29.01.1998.
4. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr bzw. des Feuerwehrgerätes. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächsten 15 Minuten aufgerundet und zu einem  $\frac{1}{4}$  des Stundensatzes verrechnet. Soweit Tagessätze angegeben sind, werden angefangene Kalendertage als volle Tage berechnet.
5. Verbrauchsmaterialien, soweit sie nicht in der Anlage enthalten sind, werden zum jeweiligen Gestehungspreis zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.
6. Im Einzelfall entstehende besondere Kosten werden in der jeweils entstandenen Höhe in Rechnung gestellt, soweit hierfür ein Kostenersatzanspruch besteht.

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 01.02.1998 mit Änderungen außer Kraft.

Backnang, den 13.09.2001

gez. Schmitt  
Erster Bürgermeister

#### Anlage zur Dienstanweisung

#### **Kostenerstattungsätze**

##### **1. Personal**

|  |          |            |
|--|----------|------------|
| Stundensatz Feuerwehrangehörige<br>(enthalten sind Schmutzzulage und<br>Verwaltungskosten) | 1 Stunde | 17,00 Euro |
|--|----------|------------|

##### **2. Fahrzeuge**



|        |   |          |            |
|--------|---|----------|------------|
| ELW    | - Einsatzleitwagen                        | 1 Stunde | 15,00 Euro |
| MTW    | - Mannschaftstransportwagen               |          |            |
|        | Neu                                       | 1 Stunde | 20,00 Euro |
|        | Alt                                       | 1 Stunde | 17,00 Euro |
| LF     | - Löschfahrzeug<br>256,00 Euro            | 1 Stunde |            |
| TLF    | - Tanklöschfahrzeug                       |          | 1          |
| Stunde | 256,00 Euro                               |          |            |
| TSF    | - Tragkraftspritzenfahrzeug<br>51,00 Euro | 1 Stunde |            |
| VRW    | - Vorausrüstwagen                         |          | 1          |
| Stunde | 128,00 Euro                               |          |            |
| RW     | - Rüstwagen                               |          | 1          |
| Stunde | 205,00 Euro                               |          |            |
| DL     | - Drehleiter                              |          | 1          |
| Stunde | 307,00 Euro                               |          |            |
| GW     | - Geräte-/Transportwagen<br>102,00 Euro   | 1 Stunde |            |
| SW     | - Schlauchwagen<br>82,00 Euro             | 1 Stunde |            |

### 3. Gerätekosten

Kostensätze für Gerätebenutzung durch Dritte

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| A-Schläuche               | 5,00 Euro/Tag  |
| B-Schläuche               | 5,00 Euro/Tag  |
| C-Schläuche               | 5,00 Euro/Tag  |
| Be-u. Entlüftungsgeräte   | 15,00 Euro/Tag |
| Mineralölpumpe            | 10,00 Euro/Std |
| Motorsäge                 | 20,00 Euro/Tag |
| Notstromaggregat          | 26,00 Euro/Tag |
| Ölschläuche               | 10,00 Euro/Tag |
| Scheinwerfer              | 10,00 Euro/Tag |
| Schlagbohrhammer          | 13,00 Euro/Tag |
| Schlauchboot              | 10,00 Euro/Std |
| Seilwinde                 | 8,00 Euro/Tag  |
| Tauch-, Saug-, Druckpumpe | 10,00 Euro/Std |
| Umfüllpumpe               | 10,00 Euro/Std |
| Trennschleifer            | 13,00 Euro/Tag |
| Wassersauger              | 10,00 Euro/Std |
| Fahrzeugpumpe             | 10,00 Euro/Std |

**4. Materialkosten**

Kostenersätze für Materialverwendung durch Dritte

| Material   | Betrag              |
|--|---------------------|
| (Stand 8.97, Fa. Schlott) z. Zt. netto DM 41,00            | 27,00 Euro          |
| + 15 % MWSt.....DM 47,15                                   |                     |
| + 10 % Verw. DM 51,87                                      |                     |
| Preise AWG 1997 1 Sack                                     | 34,00 Euro          |
| Ölbinder (100 l) entsorgen                                 |                     |
| 1 Fass 200 l = DM 67,30 brutto + Anteil Fasskosten         |                     |
| Entsorgung DM 1,84/kg + 10 % Verw.                         |                     |
| Pro Fass ca. 60 kg = 3 Sack Ölbinder                       |                     |
| Ölbinder entsorgen   |                     |
| Prüfen von Feuerlöschern                                   | 13,00 Euro/Stück    |
| Mehrbereich Schaummittel 20 kg Kanister á DM 78,00 + MwSt. | 51,00 Euro/Kanister |
| + 10 % Verwaltungskosten                                   |                     |
| Löschpulver 6er Stück á DM 122,40 + 15 % MwSt.             | 41,00 Euro/Stück    |
| + 10 % Verwaltungskosten                                   |                     |
| Löschpulver 12er Stück á DM 122,40 + 15 % MwSt.            | 79,00 Euro/Stück    |
| + 10 % Verwaltungskosten                                   |                     |
| Chemikalienbinder 5 kg Kanister á DM 124,00+15%MwSt        | 82,00 Euro/Kanister |
| + 10 % Verwaltungskosten                                   |                     |
| Insektenspray 250 ml Spraydose                             | 5,00 Euro/Stück     |
| Wespen-Ex 1 l á DM 25,80 + 15 % MwSt.                      | 18,00 Euro/l        |
| + 10 % Verwaltungskosten                                   |                     |

Hinweis:

Diese Kostenersätze sind nur in den Fällen auszusetzen, in denen die Geräte nicht Bestandteil eines eingesetzten Fahrzeuges sind. Anwendung finden diese Kostenersätze insbesondere in den Fällen, in denen Geräte ohne Fahrzeuge zur Verfügung gestellt bzw. ausgeliehen werden. Verbrauchte Materialien (z. B. Ölbinder) werden grundsätzlich verrechnet.

**Anlage 3****Dienstanweisung zur Regelung der Kostenerstattung für  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang  
hier: Feuersicherheitswachdienst  
1. Änderung**

Die Anlage der Neufassung der Dienstanweisung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund der Umstellung von Euro vom 13.09.2001 wird wie folgt ergänzt:

In der Anlage zur Dienstanweisung wird bei Nr. 1 Personal eingefügt

|   |          |            |
|---|----------|------------|
| b) Feuersicherheitswachdienst im Bürgerhaus | 1 Stunde | 9,20 Euro  |
| c) Feuersicherheitswachdienst sonstige      | 1 Stunde | 17,00 Euro |

Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 01.02.2002 in Kraft.

Backnang, den 13.03.02

gez. Schmitt  
Erster Bürgermeister

**Anlage 4****Dienstanweisung zur Regelung der Kostenerstattung für  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang**

|                    |
|--------------------|
| <b>2. Änderung</b> |
|--------------------|

Die Anlage der Neufassung der Dienstanweisung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 13.09.2001 wird wie folgt ergänzt:

In der Anlage zur Dienstanweisung wird bei Nr. 1 Personal eingefügt

|   |          |           |
|---|----------|-----------|
| d) Feuersicherheitswachdienst im der Stadthalle | 1 Stunde | 9,20 Euro |
|---|----------|-----------|

In Nr. 2 Fahrzeuge wird eingefügt:

|                              |          |            |
|------------------------------|----------|------------|
| ELW 1 neu (Einsatzleitwagen) | 1 Stunde | 50,00 Euro |
|------------------------------|----------|------------|

Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 01.05.2005 in Kraft.

Backnang, den 09.05.2005

gez. Balzer  
Bürgermeister